

Rauchwarnmelder

Pflicht in bestehenden Wohnungen
ab dem 1. Januar 2010

Mecklenburg
Vorpommern

**Ministerium für Verkehr,
Bau und Landesentwicklung**

Herausgeber: Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588-0, Fax: 0385 588-8099
http://www.vm.mv-regierung.de
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@vm.mv-regierung.de

Druck: Stadtdruckerei Weidner, Rostock

Fotos: Pressefoto Lindenbeck, Schwerin

Schwerin im Juli 2009

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsstellen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist.



Rauchwarnmelder retten Leben

In Deutschland kommen jährlich rund 600 Menschen bei Bränden ums Leben. Hauptursache ist meist nicht die direkte Flammeneinwirkung, sondern der Erstickungstod durch toxische Gase im Brandrauch. Die meisten dieser Brände entstehen nachts in privaten Wohnungen. Da der menschliche Geruchssinn im Schlaf quasi ausgeschaltet ist, kann sich der gefährliche Brandrauch unbemerkt in der gesamten Wohnung ausbreiten. Nur wenige Atemzüge des hochgiftigen Brandrauchs können tödlich sein. Die Opfer werden im Schlaf bewusstlos und erleiden den Erstickungstod. So weit muss es nicht kommen: Rauchwarnmelder können in solchen Brandfällen Leben retten. Sie erkennen den Brandrauch frühzeitig, alarmieren Sie auch im Schlaf durch einen lauten Signalton und ermöglichen es Ihnen, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen und die Feuerwehr zu alarmieren.

Wie funktionieren Rauchwarnmelder?

Die Sensoren von Rauchwarnmeldern arbeiten nach dem optischen Prinzip, das heißt in der Messkammer des Melders werden regelmäßig Lichtstrahlen ausgesendet, die im Normalzustand nicht auf die Fotolinse treffen. Bei Raucheintritt in die Messkammer werden die ausgesendeten Lichtstrahlen gestreut und auf die Fotolinse abgelenkt. Das so erkannte Rauchsignal löst den lauten Alarmton aus. Wenn die Batterie ausgetauscht werden muss, ertönt meist einen Monat lang regelmäßig ein Warnsignal. Die Funktion Ihres Rauchwarnmelders sollten Sie alle drei Monate testen.

Rauchwarnmelderpflicht

in bestehenden Wohnungen ab dem 1. Januar 2010

In Mecklenburg-Vorpommern besteht seit September 2006 eine gesetzliche Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern in neu zu bauende Wohnungen. Bestehende Wohnungen müssen bis zum 31. Dezember 2009 mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. § 48 Absatz 4 der Landesbauordnung enthält dazu folgende Regelung:

„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2009 durch den Besitzer entsprechend auszustatten."

Wer ist verantwortlich?

Bei Neubauten ist grundsätzlich der Bauherr als Eigentümer für die Rauchwarnmelder verantwortlich. Für bestehende Wohnungen hat der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern den Besitzer einer Wohnung verpflichtet, diese mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Diese Pflicht trifft bei vermieteten Wohnungen den Mieter als unmittelbaren Besitzer und Nutzer der Wohnung. Der Mieter einer Wohnung ist am ehesten in der Lage, die Rauchwarnmelder zweckmäßig und der individuellen Nutzung der Wohnung entsprechend anzubringen und deren Funktionsfähigkeit zum eigenen Schutz dauerhaft und unterbrechungsfrei sicherzustellen.

In einigen Fällen haben Wohnungsbaugesellschaften die Pflicht zur Nachrüstung und Wartung von Rauchwarnmeldern übernommen und dafür eine anteilige Erhöhung der Mietkosten vereinbart.





Wo sollten Rauchwarnmelder installiert werden?

Die Landesbauordnung legt lediglich den erforderlichen Mindestschutz fest. Ein optimaler Schutz wird erst bei der Überwachung jedes Raumes erreicht. Im Normalfall ist ein Rauchwarnmelder je Raum ausreichend, wenn dieser nicht mehr als 60 Quadratmeter Fläche hat. Bei größeren oder sehr verwinkelten Räumen und Fluren können mehrere Rauchwarnmelder erforderlich sein. Rauchwarnmelder gehören an die Decke in die Raummitte und können mit den Schrauben und Dübeln, die dem Gerät beigefügt sind, einfach montiert werden. Um Fehlalarme zu vermeiden, sollten die Rauchwarnmelder nicht in Räumen eingesetzt werden, in denen Wasserdampf oder eine hohe Staubbelastung vorkommen können. In Küchen sind sie deshalb nur eingeschränkt einsetzbar; in Bädern kann auf eine Installation verzichtet werden.

Welche Kosten entstehen Ihnen?

Die durch die Regelung verursachten Kosten sind für den Mieter relativ gering. Soweit eine bestehende Wohnung mit Rauchwarnmeldern nachzurüsten ist, entstehen Kosten von zurzeit circa fünf – 25 Euro je Rauchwarnmelder zuzüglich eines Aufwands für die Montage.

Wo können Sie Rauchwarnmelder kaufen?

Rauchwarnmelder sind im Elektrofachhandel, bei Sicherheitsunternehmen, Brandschutzfirmen und in jedem Baumarkt erhältlich. Verwenden Sie nur Rauchwarnmelder auf optischer Basis (Streulichtprinzip). Geeignete Rauchwarnmelder tragen ein CE-Zeichen mit dem Hinweis auf Übereinstimmung mit der DIN EN 14604, ein GS-Zeichen für geprüfte Sicherheit oder ein VdS-Prüfzeichen für Sicherheit und Qualität. Eine bestimmte technische Lösung wurde vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Der Schutz mit batteriebetriebenen Rauchwarnmeldern ist ausreichend und bietet sich in bestehenden Wohnungen an – sie bleiben auch bei Stromausfall funktionsfähig. Bei Neu- oder Umbauten besteht jedoch auch die Möglichkeit, Rauchwarnmelder mit 230 Volt-Netzversorgung zu verwenden und/oder durch ein Kabel oder Funksignal miteinander zu vernetzen.





Haben Sie weitere Fragen zu Rauchwarnmeldern?

Fragen hierzu beantworten Ihnen Ihre örtliche Feuerwehr, Ihr Schornsteinfegermeister oder Ihr Sachversicherer. Auch der Fachhandel sowie das Fachhandwerk können Sie beraten.

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung
- Oberste Bauaufsichtsbehörde -
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin